

Garantiebedingungen – Anlage

Ergänzung der „Bedingungen der Bauteilgarantie über 10 Jahre“ bei Nutzung von öffentlichen Förderprogrammen

Gültig ab dem 01.10.2018 für Deutschland für alle SENEK-Stromspeichersysteme **SENEC.Home V2.1 2.5/5.0/7.5/10.0** mit Geräte-Seriennummern **DE-V2.1-xxLI10-xxxxx** bzw. **DE-V2.1-xxLI10-xxxx**.

Bitte beachten Sie, dass die Ergänzung der „Bedingungen der Bauteilgarantie über 10 Jahre“ mit Gültigkeit ab 01.07.2018 der SENEK GmbH (nachfolgend „Garantiegeber“ genannt) ausschließlich bei Nachweis der in Anspruch genommenen Förderung um eine Zeitwertersatzgarantie für den Akkumulator ergänzt werden, sofern diese für das Förderprogramm zwingend erforderlich ist. Der Nachweis hat durch den Endverbraucher (nachfolgend „Garantienehmer“ genannt) in Form der Vorlage der Fördergenehmigung zu erfolgen.

INHALT DER ZEITWERTERSATZGARANTIE

- (1) Der Garantienehmer kann im Garantiefall statt Instandsetzung oder Ersatz des defekten Moduls/Akkumulators durch den Garantiegeber, wie in den Garantiebedingungen vorgesehen, die Zahlung des Zeitwerts des Moduls/Akkumulators verlangen. Der anfängliche Zeitwert beträgt 1.500 EUR (netto, d.h. exklusive der gesetzl. Mehrwertsteuer) pro Modul. Er vermindert sich um eine lineare Abschreibung über 10 Jahre. Weitere Ansprüche sind bei Inanspruchnahme der Zeitwertersatzgarantie ausgeschlossen.
- (2) Ein Garantiefall liegt vor, wenn der Akkumulator innerhalb des Garantiezeitraums von 10 Jahren eine nutzbare Kapazität von 80 % der Nennkapazität in Höhe von 2,50 kWh/Modul unterschreitet
- (3) Im Übrigen gelten die „Bedingungen der Bauteilgarantie über 10 Jahre“ mit Gültigkeit ab 01.07.2018.

© 2018 SENEK GmbH
Eingetragenes Warenzeichen